

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 25 vom 05.06.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Aschbach von Fluss-km 0,000 bis 2,673 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf.....	3
Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Sterzenbach von Fluss-km 0,000 bis 1,448 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf	7
Übung der Bundeswehr von 08.07.2026 bis 09.07.2026 im Übungsraum Freihöls bis Neukirchen-Balbini.....	11
Übung von NATO-Landstreitkräften von 20.07.2026 bis 24.07.2026 in der Gemeinde Wernberg-Köblitz	11
Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.....	12

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Aschbach von Fluss-km 0,000 bis 2,673 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf

Anlagen

- Anlage 1: 1 Übersichtskarte M 1 : 20.000 (Plan-Nr. Ü1, Anlage 1 zur Verordnung)
- Anlagen 2, 3, 4: 3 Detailkarten M 1 : 2.500 (Plan-Nrn. K01 bis K03, Anlagen 2 bis 4 zur Verordnung)
- Anlage 5: 1 Übersichtslageplan M 1 : 15.000 (Anlage 5 zur Verordnung, Abbildung im Amtsblatt nicht maßstabsgetreu)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, S. 130) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Nabburg wird das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5) veröffentlichten Übersichtskarte, den Detailkarten und dem Übersichtslageplan eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten und der Plan können im

Landratsamt Schwandorf und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind im Detailplan ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten und der Plan sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Schwandorf. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf

und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

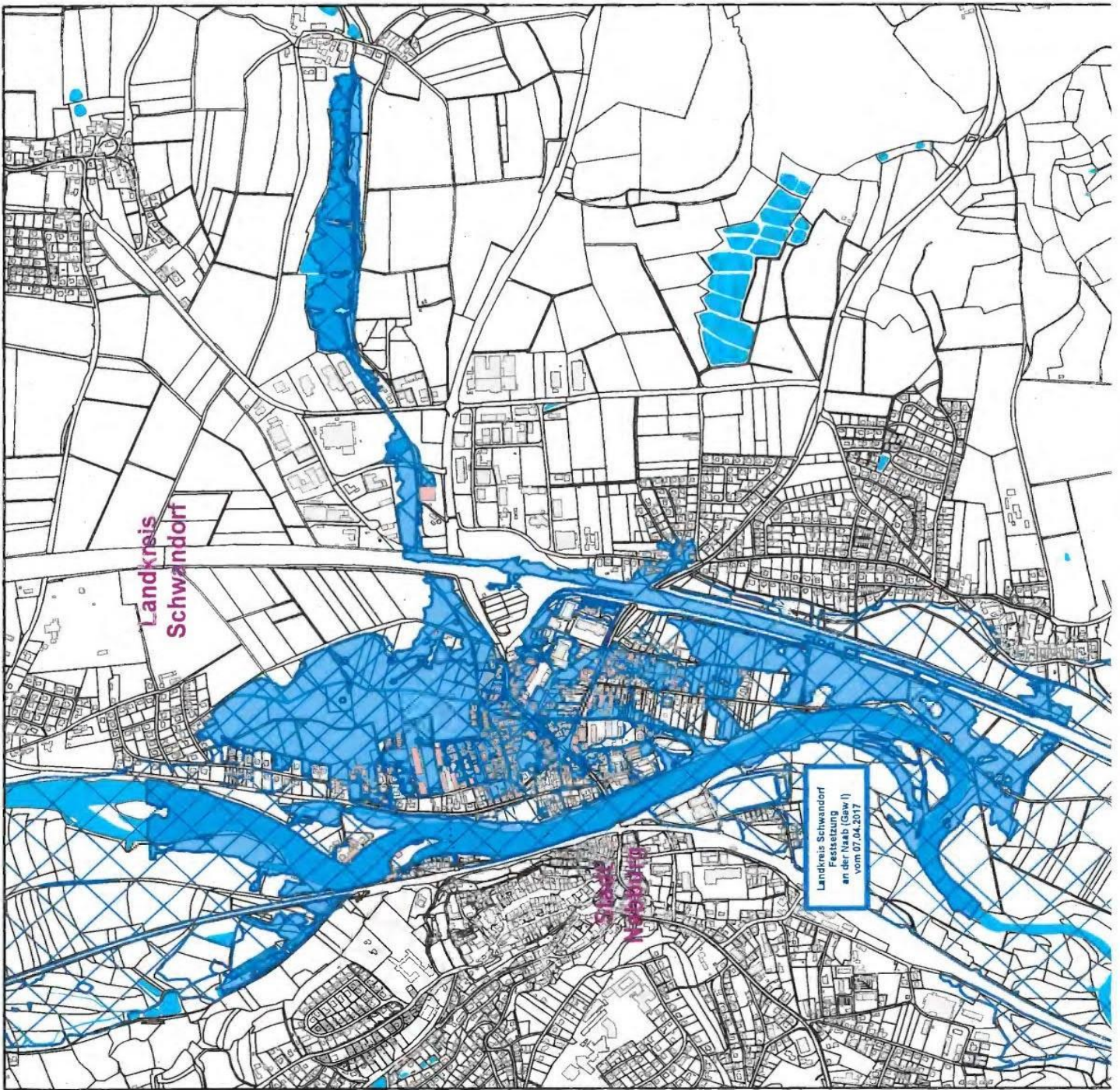
¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 05.06.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 5 auf Seite 6



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Landratsamt Schwandorf
 Übersichtslegeplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Aschbach

Anlage 5 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 07.04.2017
 AZ: 15-04-1-2017-032380

Schwandorf,
 Landratsamt Schwandorf
 Thomas Ebeling, Landrat

0 125 250 500 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Anlage:
 Gew III, Aschbach
 Fluss-Arm 0,000 bis 2,673
 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Vorbereitender: Landratsamt Schwandorf
 Landkreis / Stadt: Schwandorf
 Gemeinde/n: Stadt Nabburg

Plan-Nr.: **Blatt 1**

Maßstab: 1:15.000
 Anlage zum Amtsblatt

Wasserwirtschaftsamt Weiden
 Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller
 Datum: 27.04.2022
 Behördenteller

Information: Ausgabe vom: 27.04.2022
 Ersatz für: Ursprung:

Datum, Name, Seite, Datum, gezeichnet, geprüft, spachtelt

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Sterzenbach von Fluss-km 0,000 bis 1,448 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Nabburg im Landkreis Schwandorf

Anlagen

Anlage 1: 1 Detailkarte Plan-Nr. K01 M 1 : 2.500 (Anlage 1 zur Verordnung)

Anlage 2: 1 Übersichtslageplan Plan-Nr. Blatt 01 M 1 : 15.000 (Anlage 2 zur Verordnung, Abbildung im Amtsblatt nicht maßstabsgetreu)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, S. 130) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1)¹In der Stadt Nabburg wird das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1)¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Detailkarte und Übersichtslageplan eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Karte und Plan können im Landratsamt Schwandorf und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen

gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind im Detailplan ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Schwandorf. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten











Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 05.06.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 2 auf Seite 10

Legende

Anlage 4

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
-  Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 05.06.2026, Az. 6.1-6451-2024/032379

Schwandorf, 05.06.2026
 Landratsamt Schwandorf

 Thomas Ebeling, Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:1000
 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



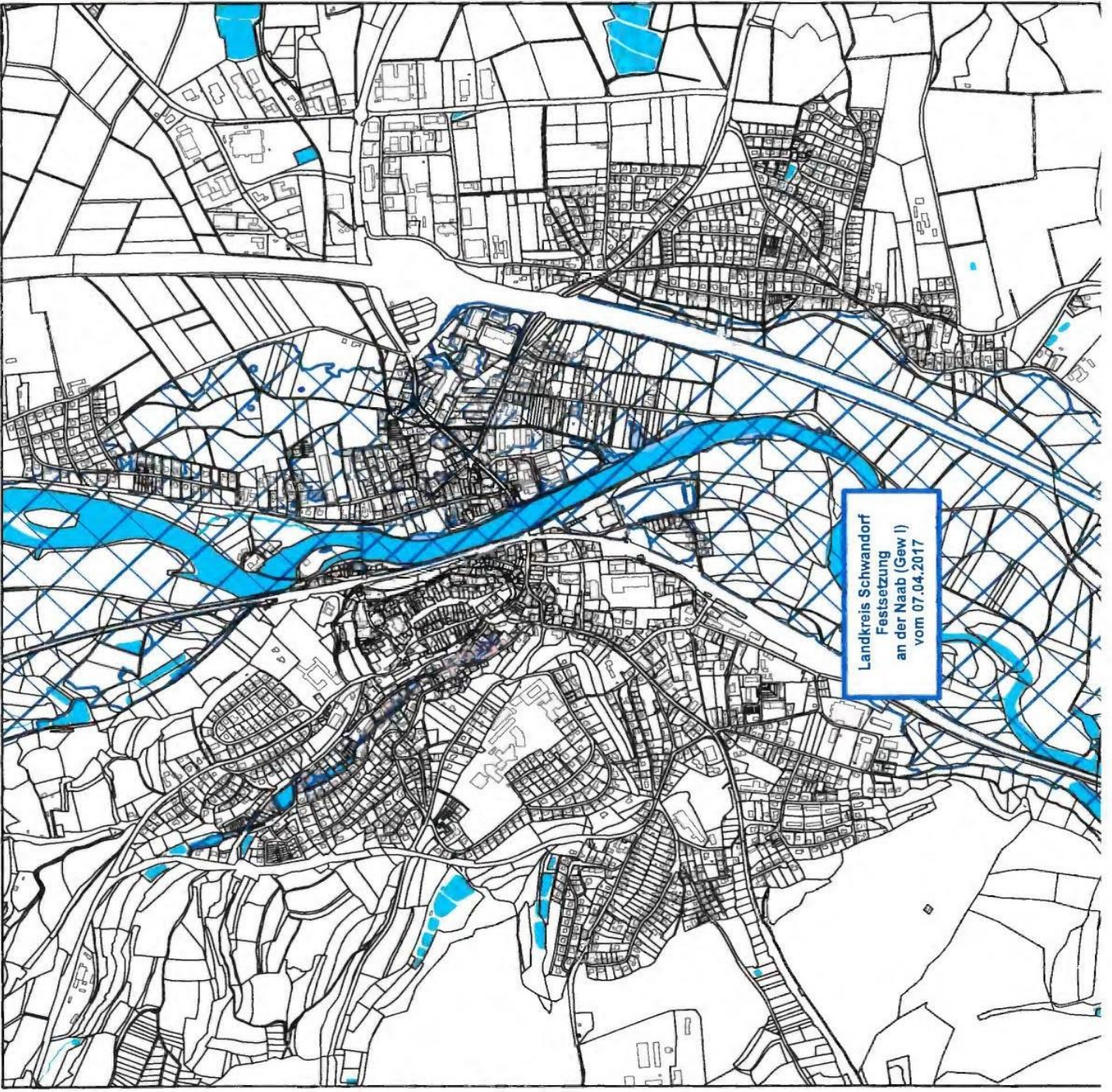
Vorhaben: Gew III, Sterzenbach Fluss-km 0,000 bis 1,448 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Landratsamt Schwandorf
 Plan-Nr.: 4
 Vorhabensträger: Schwandorf
 Landkreis: Schwandorf
 Gemeinde/n: Stadt Nabburg

Maßstab: 1 : 15.000
 Ausgabe vom: 19.01.2022
 Ersatz Nr.:
 Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser: gez. Rosenmüller Benfördner
 Datum: 19.01.2022

antworten
 getätigt
 Datum, Name
 Spz/Abstimm
 Des 2021/Abstimm
 Des 2021/Abstimm
 Des 2021/Abstimm



Landkreis Schwandorf
 Festsetzung
 an der Naab (Gew I)
 vom 07.04.2017

Übung der Bundeswehr von 08.07.2026 bis 09.07.2026 im Übungsraum Freihöls bis Neukirchen-Balbini

Die Bundeswehr führt von 08. Juli 2026 bis 09. Juli 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: WIRELESS LION 2026

Übungsgruppe: PzBrig 12, Cham

Übungsraum:

Landkreis Schwandorf

Freihöls, Fensterbach, Schmidgaden, Schwarzach bei Nabburg, Schwarzhofen, Neunburg vorm Wald, Neukirchen-Balbini

Anmerkung zur Übung:

Bei der Übung wird die Verlegung von Kräften, Eigensicherung, Aufbau und Betrieb von Gefechtsständen ausgebildet und beübt. Die Übung findet im freien Gelände, aber überwiegend in Kasernen und auf Truppenübungsplätzen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind der Standortübungsplatz Freihöls. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Beim Auffinden von Drohnen, bzw. Drohnenteilen sind diese am Auffindungsort zu belassen, nicht zu berühren und an den Beauftragten für Flurschäden, bzw. an die Polizei zu melden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 29. Mai 2026

Landratsamt Schwandorf

Übung von NATO-Landstreitkräften von 20.07.2026 bis 24.07.2026 in der Gemeinde Wernberg-Köblitz

Die US Armee 7th Army Training Command HQ führt in der Zeit von 20. Juli 2026 bis 24. Juli 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 232 BSB Signal Tables

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Wernberg-Köblitz

Bei der Übung handelt es sich um die taktische Ausbildung im Gelände zu Fuß und mit Fahrzeug, teilweise nachts. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 29.05.2026
Landratsamt Schwandorf

Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 25. März 2026 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2026 vom 13. Mai 2026, Seite 108 amtlich bekannt gemacht. Sie trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 2 Änderungssatzung).

Schwandorf, 27. Mai 2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat